

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
A 13 Amt für Kultur und  
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
[holger.bubel@alsdorf.de](mailto:holger.bubel@alsdorf.de)

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 374 – FV-Anlage Duckweiler Wüstung Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 374 – FV-Anlage Duckweiler Wüstung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird der Satzungsbeschluss des

#### **Bebauungsplanes Nr. 374 – FV-Anlage Duckweiler Wüstung –**

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 374 – FV-Anlage Duckweiler Wüstung – gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 374 – FV-Anlage Duckweiler Wüstung – befindet sich im Westen des Businesspark Alsdorf Hoengen, jeweils auf Teilflächen der Flurstücke Hoengen, Flur 4, Flurstücke 326 (zwischenzeitlich 343 nach Neuvermessung) und 196. Nördlich schließt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 166 – 1. Änderung – Industriepark Nord und östlich der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 161 – Industriepark Ost an. Südlich des Plangebietes verläuft die L240 hinter der sich der Stadtteil Alsdorf Hoengen anschließt. Im Westen wird das Plangebiet durch den in Verlängerung der Konrad-Zuse-Straße verlaufenden Weg abgegrenzt, der im weiteren Verlauf auf die L240 trifft. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 64.500 m<sup>2</sup>. Die eigentliche Fläche für die FV-Anlage beträgt ca. 37.900 m<sup>2</sup>. Die umlaufende Grünfläche hat eine Größe von ca. 26.600 m<sup>2</sup>.

Der Bebauungsplan Nr. 374 – FV-Anlage – Duckweiler Wüstung kann im A 61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienstzeiten

**montags, dienstags, donnerstags und freitags  
sowie montags, dienstags und donnerstags  
und mittwochs**

**von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Es wird dringend empfohlen, trotz der vorstehend genannten Öffnungszeiten immer einen Termin zur Einsicht des Bebauungsplanes zu vereinbaren. So kann sichergestellt werden, dass neben den Unterlagen auch der zuständige Sachbearbeiter anzutreffen ist.

---

Hinweise

#### Flächennutzungsplan

Um den Bebauungsplan Nr. 374 – FV-Anlage – Duckweiler Wüstung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der 36. Änderung die Darstellung im Flächennutzungsplan in „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaik-Anlage“ geändert.

#### Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

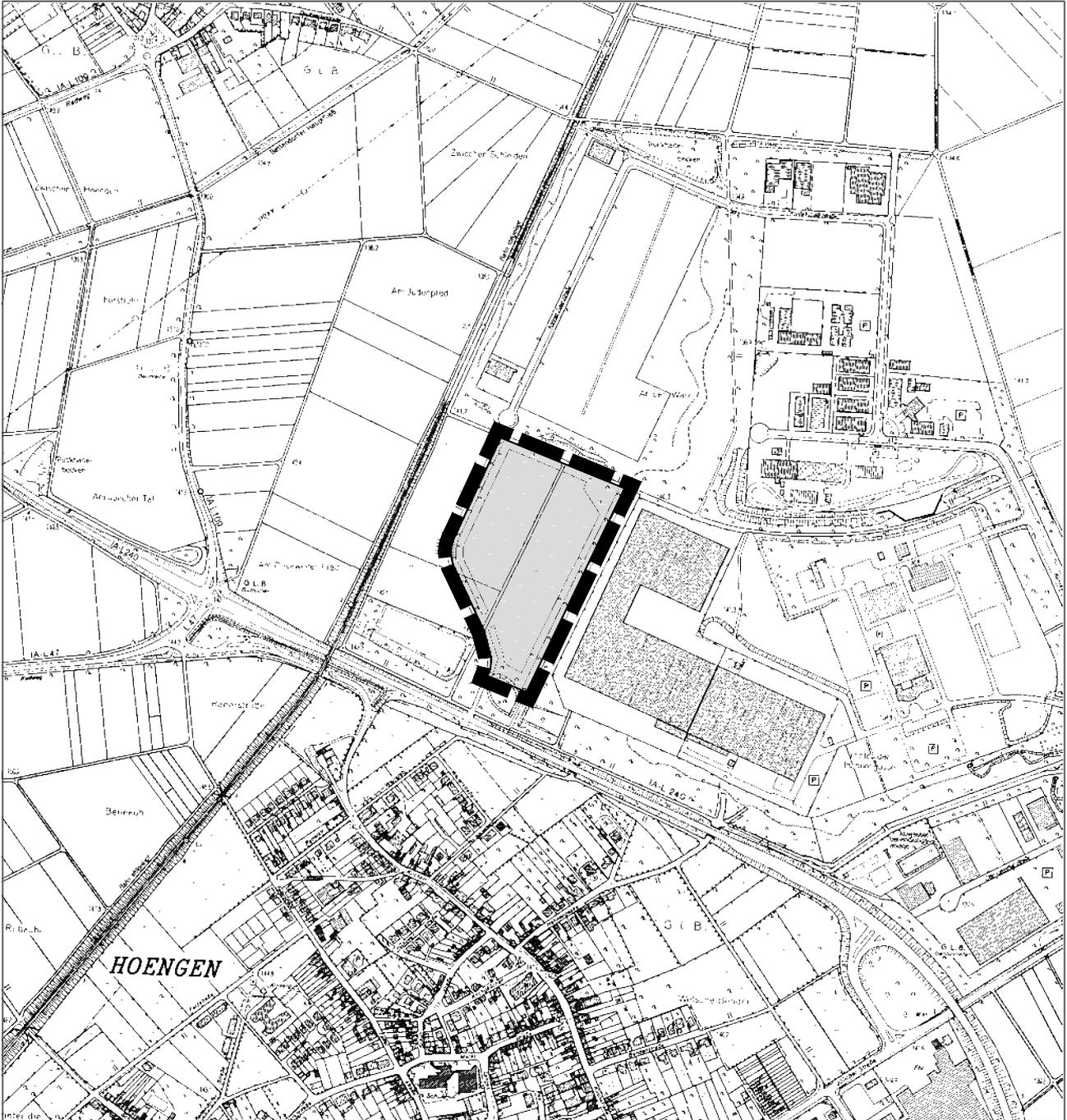
#### Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

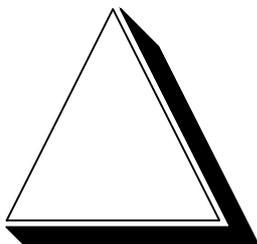
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19.02.2025

In Vertretung  
gez. Kahlen  
Erster Beigeordneter



## PLANGEBIET ALSDORF



BEBAUUNGSPLAN NR. 374

FV ANLAGE

DUCKWEILER WÜSTUNG

MASSTAB 1:10.000

STAND: 27.03.2023

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Flächennutzungsplan 2004 Änderung Nr. 36 – FV-Anlage Duckweiler Wüstung**

### **Beschluss über die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004**

### **Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Köln**

---

Die vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 01.10.2024 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 36 – FV-Anlage Duckweiler Wüstung ist gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 28.11.2024 (Az.: 35.22.2024-0121850 FNP-05) genehmigt worden.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird der Wortlaut der Genehmigung der Bezirksregierung Köln hiermit öffentlich bekanntgemacht:

## **GENEHMIGUNG**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Alsdorf am 01.10.2024 beschlossene

### **36. Änderung des Flächennutzungsplans.**

Im Auftrag  
gez.  
Michallik

**Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die  
36. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – FV-Anlage Duckweiler Wüstung mit  
dieser Bekanntmachung wirksam.**

Das Änderungsgebiet der Flächennutzungsplanänderung Nr. 36 – FV-Anlage – Duckweiler Wüstung – befindet sich im Westen des Businesspark Alsdorf Hoengen, jeweils auf Teilflächen der Flurstücke Hoengen, Flur 4, Flurstücke 326 und 196. Nördlich schließt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 166 – 1. Änderung – Industriepark Nord und östlich der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 161 – Industriepark Ost an. Südlich des Änderungsgebietes verläuft die L240 hinter der sich der Stadtteil Alsdorf Hoengen anschließt. Westlich des Änderungsgebietes verläuft in Verlängerung der Konrad-Zuse-Straße eine Rettungszufahrt, die im weiteren Verlauf auf die L240 trifft. Das Änderungsgebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 37.700 m<sup>2</sup>.

Der rechtsgültige und behördenverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Alsdorf aus dem Jahr 2004 stellt für das Änderungsgebiet „naturnahe Grünfläche“ sowie ein Bodendenkmal „D“ (mit roter Umrandung) dar. Mit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 36 soll, unter Beibehaltung des Bodendenkmales „D“, die Darstellung in „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaik-Anlage“ geändert werden.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 36 – FV-Anlage Duckweiler Wüstung kann im Amt A 61 – Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienstzeiten

<b>montags, dienstags, donnerstags und freitags</b>	<b>von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>sowie montags, dienstags und donnerstags</b>	<b>von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr</b>
<b>und mittwochs</b>	<b>von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Es wird dringend empfohlen, trotz der vorstehend genannten Öffnungszeiten immer einen Termin zur Einsicht des Bebauungsplanes zu vereinbaren. So kann sichergestellt werden, dass neben den Unterlagen auch der zuständige Sachbearbeiter anzutreffen ist.

---

Hinweise

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

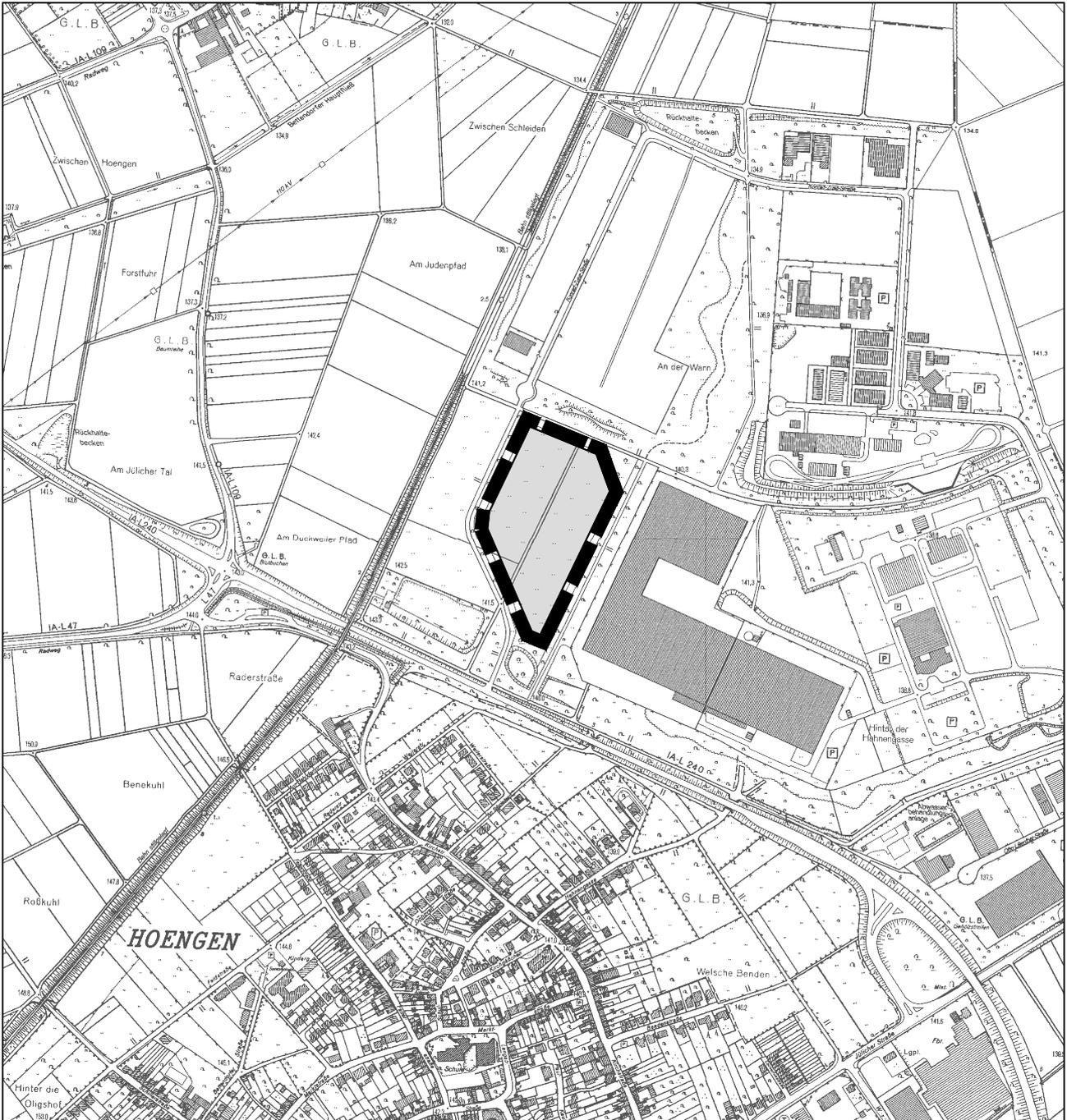
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

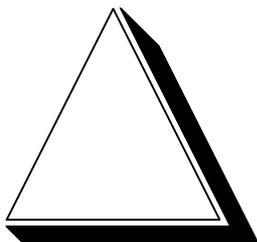
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19.02.2025

In Vertretung  
gez. Kahlen  
Erster Beigeordneter



## PLANGEBIET



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2004**  
**36. ÄNDERUNG**  
**FV ANLAGE**  
**DUCKWEILER WÜSTUNG**

**MASSTAB 1:10 000**